

WO KANN ICH LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER MICH BERATEN LASSEN?

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an die

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Bahnhofstr. 9

56068 Koblenz

Telefon: 0261/108-524, 253

Telefax: 0261/35860

E-Mail: Bildungspaket@kvmyk.de

Besucheradresse:

Hohenfelder Str. 19

Für Familien mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zuständig:

Hauptgeschäftsstelle Mayen:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Marktplatz 24

56727 Mayen

Telefon: 02651/70 55 0

Telefax: 02651/70 55 120

E-Mail: jobcenter@kvmyk.de

Geschäftsstelle Andernach:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Koblenzer Str. 35

56626 Andernach

Telefon: 02632/92 54 0

Telefax: 02632/92 54 30

E-Mail: JC-Andernach@kvmyk.de

Geschäftsstelle Bendorf:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Engersport 12

56170 Bendorf

Telefon: 02622/905 29 0

Telefax: 02622/905 29 30

E-Mail: JC-Bendorf@kvmyk.de

Geschäftsstelle Weißenthurm

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Hauptstraße 7

56575 Weißenthurm

Telefon: 02637/94 24 0

Telefax: 02637/94 24 110

E-Mail: JC-Weisenthurm@kvmyk.de



Leistungen für Bildung und Teilhabe

im Landkreis Mayen-Koblenz



Foto: Fotolia

K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z



- Leistungen für Kinder in Kindertages- einrichtungen -

Sofern Sie keine der Sozialleistungen beziehen und Ihre Anspruchsberechtigung prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, dort wird dann geprüft, ob Sie evtl. einen Anspruch auf eine der Sozialleistungen haben könnten.

Stand: 08/2020

WER HAT ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNGEN?

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Tagespflege und Kindergarten) besuchen.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/Hartz IV),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

WELCHE LEISTUNGEN WERDEN ERBRACHT?

Ausflüge und Fahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten übernommen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Es werden Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen erbracht. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen) wird nicht gefördert.

Teilhabeleistungen

- Mit diesen Teilhabeleistungen sollen Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert werden um den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten ein Budget von monatlich 15,00 EUR für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Ferienfreizeiten.

Die Leistungen können beispielsweise eingesetzt werden für Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen, Jugendgruppen, kulturellen Vereinen....

Musik- oder Kunstunterricht, Gruppenveranstaltungen der caritativen Fortbildungsträger, Teilnahme an Gruppenfreizeitveranstaltungen... Auch zu berücksichtigen sind Kosten für Babymassage, PEKIP-Gruppen, Schwimmkurs, Babyschwimmen oder Eltern-Kind-Turnen.

Sofern Nebenkosten wie Fahrtkosten oder Eintrittsgelder anfallen, können auch diese Kosten bis zum monatlichen Höchstbetrag von 15,00 EUR berücksichtigt werden.

Nicht unter die berücksichtigungsfähigen Teilhabeleistungen fallen Ausgaben für die private individuelle Freizeitgestaltung, wie Kino, Disco, Beiträge für ein Fitnessstudio....